

4253
20761



Statuten

der

Paul Hartwichschen

Familien-Stiftung.



1003



Niga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1854.

05

5258

u s t u t o r

1 1 0

Archivtrakt

Der Druck wird gehalten. Riga, den 7. Mai 1854.

Censor Dr. J. G. Krohl.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24620

opite

Printed by ...

1854

Nachdem mein nunmehr verstorbenen Schwager, weil. Herr Ältester Paul Hartwich, in seinem am 6. September 1807, als am ersten offenbaren Rechtstag vor Michaelis, bei Einem Hochedlen und Hochweisen Rath der Kaiserlichen Stadt Riga öffentlich verlesenen und auf ein Recht bei Nacht erkannten Testament unter andern zum gesegneten Andenken seines seligen Vaters, Herrn Ältesten Joachim Hartwich, und seiner seligen Mutter, der Frau Ältestin Ursula Hartwich, geb. von Dreyling, ein **Familien-Vermächtniß zum Besten derselben Kinder und Enkel** auf ewige Zeiten errichtet und zum ersten Fond desselben ein Capital von 20,000 Rthlr. Alb., schreibe zwanzig Tausend Reichsthaler Alberts, bestimmt, hiernächst mir, als dem Senior seiner Familie, nach seinem Tode die Verwaltung dieser Stiftung übertragen hat; so habe ich es, da genannter Herr Testator die in seinem Testament in Ansehung dieser Familien-Stiftung getroffenen Anordnungen nur berührt, die weitere Ausführung und nähere Bestimmung derselben aber der Administration dieser Stiftung überlassen zu haben scheint, für nothwendig gehalten, mit den nächsten am Leben seienden und gegenwärtig hier in Riga sich aufhaltenden Verwandten des weil. Herrn Ältesten Paul Hartwich dieserhalb zusammenzutreten, und nachdem wir darüber mit einander berathschlaget, so haben wir für gut und zweckmäßig gefunden, in Ansehung der Disposition und Verwaltung des zu dieser Familien-Stiftung bestimmten Capitals, so wie der davon einfließenden Renten Folgendes näher zu bestimmen und festzusetzen, welches, wenn solches die Hochobrigkeitliche Bestätigung erhält, für alle diejenigen, welche

jetzt und in Zukunft zu dieser Hartwischschen Familie gehören, zur festen und unabweichlichen Norm dienen, und von ihnen so angesehen werden soll, als ob solches von dem Gründer dieser Stiftung, dem Herrn Paul Hartwisch selbst angeordnet worden:

1.

Nach dem Willen des Herrn Testatoris soll diese Stiftung jederzeit von dem Senior der Familie administrirt werden. Da jedoch der Fall sehr leicht eintreten kann, daß der Senior der Familie durch Krankheit oder durch andere unvorherzusehende Umstände verhindert, oder vielleicht gar außer Stande gesetzt werden könnte, die Administration dieser Stiftung zu übernehmen, oder, wenn er sie auch schon übernommen, solche doch bis zu seinem Ableben fortzusetzen, und darüber, was alsdann in einem dergleichen Fall geschehen soll, in der Anordnung des Herrn Testatoris nichts bestimmt und festgesetzt ist, so wählet und bestätigt der gegenwärtige testamentarisch ernannte Senior vorjert zur Administration dieser Stiftung zwei Mit-Administratoren aus der Familie, so daß künftig jedesmal die Administration dieser Hartwischschen Familien-Stiftung aus dreien Personen besteht. Wenn aber der Administrator Alters oder anderer Ursachen wegen von der Administration abgehen wollte oder versterben sollte, so sollen alsdann die mündigen, zu dieser Familie gehörigen, in Riga befindlichen männlichen Erben zusammenkommen und aus der Familie einen Mit-Administrator wählen, welcher sodann mit den beiden ältern Mit-Administratoren aus Iegtern den Administrator wählet.

2.

Diese von dem gegenwärtigen Senior der Familie, und in der Folge von den zu dieser Familie gehörigen, in Riga befindlichen mündigen männlichen Erben erwählten zwei Mit-

Administratoren können und dürfen sich der Uebernahme dieses Geschäftes nicht entziehen, es wäre denn, daß sie solche wichtige Gründe, um davon befreit zu werden, anführen könnten, daß der Senior der Familie und in der Folge die wählende Familie sich selbst davon überzeugt und sie von der Uebernahme der Mit-Administration befreien. Wenn jedoch in der Folge einer der Mit-Administratoren Alters oder anderer Ursachen wegen von der Administration abgehen wollte, oder mit Tode abgehen sollte, so geschieht die Wahl eines neuen Mit-Administrators von der Familie auf die nämliche Art, wie im ersten Punkt bestimmt worden ist; wobei aber hiermit ausdrücklich festgesetzt wird, daß der Administrator und die beiden Mit-Administratoren nicht auf einmal und zu gleicher Zeit von der Administration dieser Stiftung abgehen können und dürfen.

3.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß in der Familie, außer dem Administrator, nicht noch zwei Personen vorhanden sein sollten, welche sich zu Mit-Administratoren dieser Stiftung qualificiren, so stehet es der Familie frei, einen oder zwei Mit-Administratoren aus der Rügischen Bürgerschaft zu erbitten und zu bestätigen. Wenn aber nach dem Abgang solcher zur Hartwischen Familie nicht gehörigen Mit-Administratoren wiederum solche Personen, welche sich zur Aufnahme dieser Mit-Administration qualificiren, in der Familie vorhanden sind, so sollen alsdann aus Letztern wiederum die Mit-Administratoren von der Familie erwählt und bestätigt werden.

4.

Diese drei Administratoren verwalten das zur Hartwischen Familien-Stiftung bestimmte Legat, sorgen dafür, daß die dazu gehörigen Capitalien gegen vollkommene

Sicherheit darlehnsweise auf Renten ausgegeben werden, richten die Bücher mit den erforderlichen Geschlechts-Registern ein, setzen selbige fort und führen über Alles, was bei dieser Stiftung vorfällt und auf letztere Beziehung hat, die erforderlichen Bücher und Protokolle.

5.

Zur Aufbewahrung der zu dieser Stiftung gehörigen Dokumente, Obligationen, Bücher und Gelder wird ein eiserner, mit drei verschiedenen Schlössern versehener Geldkasten angeschafft, von welchen ein jeder der drei Administratoren einen Schlüssel erhält, weil ohne Beisein aller drei Administratoren nichts in diesen Kasten hineingelegt oder aus demselben herausgenommen werden soll.

6.

Der Haupt-Administrator dieser Stiftung ist, ladet, so oft er es für nöthig findet und etwas diese Stiftung betreffendes vorfällt, die übrigen beiden Mit-Administratoren zu ihren Versammlungen ein und berathschlaget sich mit denselben gemeinschaftlich über das Vorgefallene, worauf sodann dasjenige, was von ihnen darüber abgemacht worden, in das Buch oder Protokoll eingetragen wird.

7.

Da von dem Testator, weil. Herrn Aeltesten Paul Hartwich, diese Stiftung zur Unterstützung der künftig etwa Nothleidenden in seiner Familie gegründet worden, so können und sollen auch junge Studirende aus der Familie Antheil daran haben und aus selbiger zur Fortsetzung ihrer Studien Unterstützung erhalten, es aber in Ansehung derselben folgendergestalt gehalten werden: Wenn nämlich in der Familie sich Jünglinge befinden, welche sich dem Studiren wid-

men und die dazu erforderlichen Kosten aus eigenem Vermögen zu bestreiten nicht im Stande sind, so soll einem jeden derselben während der Zeit seines Aufenthaltes auf der Universität drei Jahre hindurch jedes Jahr eine Summe von 100 Rthlr. Alb., schreibe Einhundert Reichsthaler Alberts, als ein Stipendium aus dieser Stiftung gereicht und ausgezahlt werden. Jedoch können und sollen zu gleicher Zeit nicht mehr als zwei oder höchstens drei Studirende dieses Stipendium aus genannter Stiftung erhalten, an deren Stelle sodann wiederum diejenigen treten, welche sich zuerst zu diesem Stipendio gemeldet haben und wegen ihrer Fähigkeiten zum Studiren, so wie wegen ihrer guten Sitten bekannt sind. Sollte der Fall eintreten, daß ein Studirender, dessen Mutter schon eine jährliche Unterstützung aus dieser Stiftung erhält, um Ertheilung eines Stipendiums aus letzterer ansuchet, so soll ihm solches, falls nicht etwa zu derselben Zeit schon 2 oder 3 andere Studirende Stipendia aus dieser Stiftung erhalten, bewilliget und ausgezahlt werden, und die Mutter desselben soll demungeachtet, wenn sie entweder schon vorher aus dieser Stiftung Unterstützung genossen hat oder auf letztere Anspruch zu machen berechtigt ist, diese Unterstützung bekommen.

S.

Bleibet es nach dem Willen des Herrn Testatoris der Bepfückung und Bestimmung der Administration überlassen, wer von der Familie aus dieser Stiftung Unterstützung erhalten, und wie groß die Unterstützung sein soll, die einer oder der andere jährlich bekommt, ohne daß Jemand sich darüber beschweren kann und darf, wenn er weniger als ein anderer jährlich als Unterstützung erhalten sollte. Aus diesem Grunde stehet es demnach der Administration frei, daß im Fall sie in Erfahrung bringen sollte, daß Jemand, der aus dieser Stiftung Unterstützung genießet,

eine unanständige oder verschwenderische Lebensart führen sollte, einen solchen für die Zeit, bis er sich wiederum gebessert hat, von der Theilnahme an Unterstützung aus dieser Stiftung auszuschließen.

9.

Obgleich nicht zu vermuthen ist, daß irgend Jemand aus der Familie, der keine Unterstützung bedarf, auf letztere Anspruch machen, und sich desfalls bei der Administration melden werde, so wird doch hiermit festgesetzt, daß, wenn dennoch wider alle Erwartung ein solcher Fall eintreten sollte, es der Administration frei und unbenommen bleibt, ihn mit seinem Gesuch gänzlich abzuweisen, ohne daß derselbe sich darüber irgendwo beschweren kann und darf.

10.

Eine Wittve, welche aus dieser Stiftung Unterstützung erhält, kann auf letztere, wenn sie zu einer andern Ehe schreitet, keinen Anspruch mehr machen, sondern gehet derselben, bei einer anderweitigen Verheirathung, so lange sie mit ihrem zweiten Manne in der Ehe lebet, verlustig.

11.

Von unmündigen und älternlosen Kindern aus der Familie, welche auf Unterstützung aus dieser Stiftung Anspruch machen können, sollen die Söhne bis zu ihrem erlangten achtzehnten Jahre, die Töchter hingegen bis zu ihrer Verheirathung oder anderweitigen anständigen Versorgung Antheil an dem Genuß dieser Stiftung haben, es wäre denn, daß sie durch Geistes- oder Leibeschwächen sich außer Stande befinden, selbst sich ihren Unterhalt zu erwerben, als in welchem Fall sie auch noch länger Unterstützung aus dieser Stiftung erhalten können und sollen.

12.

Die Austheilungen bei dieser Stiftung nehmen, sobald als sich Unterstützungbedürftende aus der Familie melden, und von der Administration dafür erkannt worden, ihren Anfang, jedoch geschehen die Austheilungen immer nur am 5. Julius eines jeden Jahres.

13.

Hat die Administration ganz vorzüglich und besonders darüber zu wachen, daß das zu dieser Stiftung bestimmte Capital nie und zu keiner Zeit angegriffen wird, sondern muß vielmehr darauf sehen, daß immer etwas von den jährlich einfließenden Renten einbehalten wird, damit, wenn wider Vermuthen der Fall eintreten sollte, daß etwas von den Renten der zu dieser Stiftung gehörigen Capitalien in einem oder dem andern Concurß verloren gehen sollte, die bestimmten Austheilungen, eines solchen erlittenen Verlustes ungeachtet, bewerkstelligt werden können.

14.

Bestimmt die Administration, wie viel die jährliche Unterstützung betragen soll, die Jemand aus der Familie, der auf selbige Anspruch machen kann, erlanget, und kann die Administration nach Befinden der Umstände bei dem Einen oder dem Andern diese jährliche Unterstützung erhöhen oder vermindern.

15.

Sobald das Stiftungs=Capital zu der von dem Herrn Testator bestimmten Summe von 30,000 Thaler Alb. angewachsen ist, so soll dasselbe nach dem ausdrücklichen Willen des Herrn Testatoris nicht weiter vermehrt werden. Wenn gleich der Fall eintreten sollte, daß entweder gar keiner, oder nur einer, oder nur einige aus dieser Unterstützung genießen,

so kann die Administration zwar für diejenigen, welche bis dahin Unterstützung genossen haben, letztere vergrößern, jedoch nur in so weit, daß im äußersten Falle ein einziger Theilnehmer jährlich nicht mehr als höchstens 500 Rthlr. Alb., schreibe fünfhundert Reichsthaler Alberts, zu seiner Unterstützung aus dieser Stiftung erhalten kann, und wenn auf diese Art bei dem Abschluß der Jahres-Rechnung sich ein Ueberschuß an Renten in der Cassa finden sollte, so soll alsdann dieser Ueberschuß von Renten nach dem Gutbefinden der Administration von letzterer an andere arme Stiftungen ausgeheilt werden.

16.

In Ansehung des von dem Herrn Testator zum Vergnügen seiner Familie bestimmten, am Weidendamme belegenen Gartens, so erhält der jedesmalige Besitzer desselben aus den Revenüen dieses Legats alljährlich zur Unterhaltung desselben sechzig Reichsthaler Alberts, und außerdem noch zur Bezahlung der davon zu entrichtenden Grundgelder und Abgaben, so wie aller sowohl gegenwärtigen, als auch künftig davon zu tragenden Lasten, sie mögen Namen haben, wie sie nur immer wollen, zwanzig Reichsthaler Alberts, welche beide Summen dem Besitzer dieses Gartens am 5. Julius eines jeden Jahres von der Administration dieser Stiftung ausgezahlt werden, jedoch geschieht letzteres doch immer nur alsdann, wenn derselbe vorher und zwar spätestens bis zum 5. Junius der Administration die Quittungen über die von diesem Garten bezahlten Grundgelder und andern öffentlichen Abgaben des verfloßenen Jahres richtig eingeliefert und abgegeben hat.

17.

Wird nach dem Willen des Herrn Testatoris diesen Garten zuerst der Herr Jakob Thomas Boserup besitzen und

nutzen. Wenn aber derselbe noch bei seinen Lebzeiten diesen Garten nicht mehr besitzen und nutzen will, oder mit dessen Ableben dieser Besitz aufhört, so erlangt alsdann der jedesmalige Haupt-Administrator dieser Stiftung den Besitz und Genuß des gedachten Gartens. Sollte jedoch derselbe letztern nicht annehmen wollen, sondern ausschlagen, so bleibt es der Administration überlassen, und hängt einzig und allein von ihrer Entscheidung ab, an wen aus der Familie sie alsdann diesen Garten zum Besitz und Genuß übergeben will. Findet aber die Administration keinen in der Familie, dem sie nach ihrer Ueberzeugung diesen Garten übergeben könnte, oder tritt der Fall ein, daß Niemand aus der Familie den Besitz des Gartens haben will, so soll alsdann letzterer nach dem Willen des Herrn Testators von der Administration zu dem besten Preise, den sie dafür erhalten kann, verkauft und der Kauffchilling zum Fond dieser Stiftung geschlagen werden.

18.

Im Fall wider Vermuthen einer der künftigen Besitzer dieses Gartens letztern und die zu selbigem gehörigen Gebäude, Zäune &c. &c. nicht gehörig unterhalten sollte, so wird demselben dieses von der Administration zur Pflicht gemacht, auch ihm von letzterer zur Instandsetzung desjenigen, was zur Unterhaltung dieses Gartens sammt Appertinentien etwa erforderlich sein möchte, eine bestimmte Frist vorgeschrieben, nach deren Ablauf, und wenn in selbiger die in Ansehung dieses Gartens ihm gewordenen Vorschriften nicht befolgt worden sind, die Administration das Recht hat, einem solchen Besitzer diesen Garten abzunehmen, und letztern einem andern aus der Familie zu übergeben, ohne daß ersterer sich deshalb darüber zu beschweren, oder gar gerichtlich zu klagen befugt oder berechtigt sein soll.

Sollte die Administration künftig bei der Verwaltung dieser Stiftung finden, daß noch einige, dem Sinn und der Absicht des Herrn Testatoris entsprechende Zusätze und Verbesserungen zu dieser Stiftung nöthig sein möchten, so bleibt es derselben unbenommen, solche der Obrigkeit zur nähern Beprüfung und Bestätigung vorzulegen, und wenn letztere erfolgt, so ist die Administration solche genau zu befolgen verbunden.

Riga, den 16. July Anno 1808.

Jakob Th. Boserup.

Samuel Ebel, Johann W. Vander,
als Mit-Administrator. als Mit-Administrator.

Den 10. August 1808.

Ein Wohlledler Rath sich die daselbst am 16. July a. c. von Jakob Thomas Boserup eingereichte so rubricirte gehorsamste Bitte um obrigkeitliche Bestätigung der Paul Hartwischschen Familien-Stiftung nebst der selbiger beigefügten Statuten dieser Stiftung denuo vortragen lassen.

Es werden die übergebenen Statuten der Paul Hartwischschen Familien-Stiftung in allen Stücken gebetenermaassen ratthabirt und ist von selbigen eine von der Administration unterschriebene Copie im innern Archiv niederzulegen, auch das Instrument dem Testamentenbuch C. C. Waisengerichts einzuverleiben.

G. Willisch, Obersecretair.

(L. S.)

Im Testament weil. Herrn Ältesten Paul Hartwich heißt es in Bezug auf die von ihm angeordnete Familien-Stiftung unter andern:

„Ich bestimme zum ersten Fond dieser Familien-Stiftung ein Kapital von Zwanzig Tausend Reichsthaler Alberts, wozu die sichersten Obligationen in meiner Verlassenschaft von meinem lieben Schwager und Testaments-Vollstrecker ausgesucht werden sollen, welches durch die einkommenden Zinsen bis auf Dreißig Tausend Reichsthaler anwachsen, und wenn es diesen Zuwachs erlangt hat, nicht weiter vermehrt werden soll.“

Den Entwurf der Statuten überließ er seinem Schwager, weil. Herrn Ältesten Jacob Thomas Boserup, welcher durch vorstehende Feststellung des Kapitals veranlaßt wurde, für den Fall daß keine, oder nur wenige Nutznießer dieser Stiftung sich finden sollten, dem Ueberschuß der Zinsen des nicht weiter zu vermehrenden Kapitals die im 15. §. der von ihm angeordneten Statuten enthaltene Bestimmung zu geben, in Folge welcher denn auch an verschiedene fremde Stiftungen, wie auch an Hausarme &c. im Laufe der Zeit bedeutende Summen vertheilt worden sind.

Wenn aber im Testament auch noch wörtlich gesagt ist:

„Nachdem ich nun durch diese Anordnung allen meinen werthen Angehörigen, die meine Zeitgenossen sind, einen Beweis meines Wohlwollens gegen sie gegeben habe, so gedenke ich aus dem Ueberschuß, womit der Höchste mich gesegnet, zur Unterstützung der künftig etwa Nothleidenden in **meiner Familie** einen Fond zu hinterlassen, und in solcher Absicht stiftete ich hiemit zum gesegneten Andenken meines Vaters, Herrn Ältesten Joachim Hartwich, und meiner sel. Mutter, Frau Ältestin Ursula Hartwich, geb. v. Dreyling, ein Familien-Vermächtniß zum Besten **derselben Kinder und Enkel** auf ewige Zeiten.“

so fanden nach dem Ableben des Herrn Ältesten Boserup die derzeitigen Administratoren, in Berücksichtigung der in der

Natur der Sache begründeten, immer mehr zunehmenden Verzweigung der Hartwich'schen Descendenz, es dem Sinne des Testators, der bei Begründung dieser Stiftung nur das Beste seiner Familie bezweckte, weit anpassender, die Gaben an andere Stiftungen, oder an fremde, nicht zur Familie gehörende Personen, von Zeit zu Zeit zu vermindern, und dagegen den Ueberschuß der Zinsen nicht gegen den Willen Testators zum Kapital zu schlagen, wohl aber aus denselben, im Einklange mit der wohlwollenden Absicht des Stifters, nicht zum Besten fremder Hülfbedürftigen, sondern **zu Gunsten seiner Descendenz**, einen Reserve-Fond zu bilden, welcher, obgleich der bisher noch immer in Kraft verbliebene 15. §. nicht unberücksichtigt geblieben, dennoch schon bis Zehn Tausend Rubel Silber-Münze angewachsen ist, demnach inclusive des auf Dreißig Tausend Reichsthaler Alberts oder Bierzig Tausend Rubel Silber-Münze festgestellten Kapitals das Gesamt-Vermögen der Stiftung gegenwärtig in Fünfzig Tausend Rubel Silber-Münze besteht.

Um nun jede Unsicherheit in der künftigen Verwaltung dieser Stiftung zu beseitigen, hat, nach 35jährigem Bestehen derselben, die gegenwärtige Administration eine zeitgemäße Umänderung der Statuten um so mehr veranstalten zu müssen für nothwendig erachtet, als der 19. §. der von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath unterm 10. August 1808 bestätigten ursprünglichen Statuten dieser Stiftung wörtlich verordnet:

„Sollte die Administration künftig bei der Verwaltung dieser Stiftung finden, daß noch einige, dem Sinne und der Absicht des Herrn Testators entsprechende Zusätze und Verbesserungen dieser Stiftung nöthig sein sollten, so bleibt es derselben unbenommen, solche der Obrigkeit zur Beprüfung und Bestätigung vorzulegen, und wenn Letztere erfolgt, ist die Administration solche genau zu befolgen gehalten.“

Demgemäß sind die erneuerten Statuten in folgenden §§. festgestellt, als:

1.

So wie die Administration bisher aus drei zur Descendenz des weil. Herrn Ältesten Joachim Hartwich und sei-

ner Ehegattin, Frau Ursula Hartwich, geb. von Dreyling, gehörenden Personen bestanden, soll sie auch künftig unverändert fortbestehen, und darf kein Administrator willkürlich austreten, es wäre denn, daß er sein Domicil verändere oder Altersschwäche ihn dazu berechige.

2.

Tritt ein Administrator aus, oder versürbe Einer, so müssen sämtliche Majorennē, zur Hartwichschen Familie gehörende, hier am Orte befindliche Glieder zur Wahl eines neuen Administrators eingeladen werden, und ist bei der Wahl wohl zu berücksichtigen, daß, so viel es thunlich ist, jeder Familienstamm in einem der Administratoren seinen Vertreter finde. Es versteht sich von selbst, daß auch der Neugewählte die Annahme nicht verweigern darf, wenn nicht vollgiltige Motive seine Weigerung rechtfertigen.

3.

Nur in dem Falle, wenn ein Administrator selbst einer Unterstützung bedürfen sollte, ist es wohl schicklich, daß derselbe seine Function niederlegt, daher denn auch nie ein schon Unterstützung genießendes Familienglied in die Administration gezogen werden darf.

4.

Diese drei Administratoren verwalten das Vermögen der Hartwichschen Familien-Stiftung, sorgen, daß die disponiblen Kapitalien zur rechten Zeit begeben und die Zinsen im Termin erhoben werden, und führen über Alles, was bei dieser Stiftung vorfällt, ein Protocoll und die sonst erforderlichen Rechnungsbücher, wie auch ein Geschlechtsregister, in welchem jeder Familienvater nebst Gattin und Kinder möglichst genau verzeichnet sein müssen.

5. Da die Kapitalien und Obligationen auf städtische Immobilien, in Civl. Pfandbriefen und Russ. Kaiserlichen InSCRIPTIONEN angelegt werden können, so ist rücksichtlich der Obligationen auf ganz vorzügliche Sicherheit zu sehen und darf kein Kapital begeben werden, bevor die gebotene Sicherheit von allen drei Administratoren geprüft und für vollkommen genügend anerkannt ist; wie denn auch bei etwaigem Verkauf oder Realisirung irgend eines Documents die Cession oder Duitung nur durch die Unterschrift aller drei Administratoren ihre Giltigkeit hat.

6. Zur Aufbewahrung der zu dieser Stiftung gehörenden Werthpapiere, baaren Gelder, Bücher &c. befindet sich bei dem Kasseführenden Administrator ein aus dem Nachlaß des Stifters zu diesem Behuf bestimmter eiserner, mit zwei verschiedenen Vorhang-Schlössern versehener Geldkasten, zu dem jeder der drei Administratoren einen Schlüssel erhält, weil ohne Beisein aller drei Administratoren Nichts in diesen Kasten hineingelegt, noch Etwas aus demselben herausgenommen werden soll. Falls einer der Administratoren durch Krankheit, oder durch einseitige Abwesenheit vom Orte behindert würde, an die in der Zeit seiner Krankheit oder Abwesenheit etwa nöthig werdenden Berathungen Theil zu nehmen, so ist von der Administration ein anderes Familienglied aus derselben Branche zu erbitten, bis zur Rückkehr des Abwesenden seine Person zu vertreten.

7. Was die auszureichende Unterstützungen betrifft, so ist es nach dem Willen des Testators nur allein der Beprüfung der Administration vorbehalten, ob Jemand und in welchem Maaße

er Unterstützung bedarf, wie denn dieselbe auch berechtigt sein soll, nach Befinden nicht auf Lebenszeit, sondern nur einstweilen oder auf gewisse Jahre eine Pension zu bewilligen, und darf Niemand sich beschweren, wenn er weniger als ein Anderer bekommen sollte. Aus diesem Grunde steht es auch der Administration frei, falls sie in Erfahrung bringen sollte, daß Jemand, der aus dieser Stiftung Unterstützung genießt, eine unanständige und verschwenderische Lebensart führt, einen solchen für die Zeit bis er sich gebessert hat, von der Theilnahme auszuschließen; wie denn auch Jeder abzuweisen ist, von dem die Administration die Ueberzeugung hat, daß durch sein eigenes Vermögen oder durch sein jährliches Einkommen bei vernünftiger Lebensweise er vor jedem Mangel hinlänglich geschützt sei.

8.

Wohl aber kann es Fälle geben, daß Aeltern deren sonst vielleicht hinreichende Einkünfte bei stärkerem Zuwachs ihrer Familie dennoch unzulänglich sind, ihren Kindern eine angemessene, ihr künftiges Wohl fördernde Erziehung angedeihen zu lassen. Solche haben allerdings Ansprüche auf Unterstützung, welche dem Alter der Kinder und ihren Fähigkeiten gemäß zu bestimmen wäre, und hat die Administration nach geschehener Bewilligung sich davon zu überzeugen, daß die dabei zu Grunde liegende gute Absicht auch möglichst erreicht werde.

9.

Arme älternlose Waisen sind ganz besonders der Administration empfohlen, und sollen Knaben bis zum vollendeten 18/21. Jahre (wenn sie nicht studiren, in welchem Falle der folgende §. seine Anwendung findet), Mädchen aber bis zu ihrer Verheirathung, oder bis zu ihrer anderweitigen anständigen Versorgung eine Unterstützung genießen.

10.

Jünglinge aus der Familie, welche den Studien sich widmen und aus eigenem Vermögen die Kosten nicht bestreiten können, sollen, ohne daß den aus der Stiftung etwa schon unterstützt werdenden Aeltern etwas entzogen werde, während der Dauer des für ihr gewähltes Fach höhern Orts bestimmten Cursus, ein jährliches Stipendium von Hundert fünfundzwanzig Rubel Silber = Münze erhalten. Da aber Wittwen und Waisen, so wie durch höheres Alter zum eigenen Erwerb unfähige Männer aus der Familie zunächst Ansprüche auf Unterstützung aus dieser Stiftung haben, so dürfen zu gleicher Zeit nicht mehr als zwei oder höchstens drei Studirende ein Stipendium erhalten, es wäre denn, daß eine geringe Austheilung an Erstgenannte eine Ausnahme gestatte. Hat aber ein Studirender seinen Cursus beendet, so tritt der sich zunächst gemeldete in dessen Stelle.

11.

Sollten sich Fälle ereignen, daß schon verheirathete junge Männer aus der Familie ihren früheren Wirkungskreis aufgeben, um sich den Wissenschaften oder der Kunst zu widmen, so soll, wenn anders die Administration sich nicht veranlaßt findet, solchen Uebergang für Leichtsinn oder Wankelmuth zu halten, einem solchen jungen verheiratheten Manne für seine Person ebenso, wie jedem andern Studirenden, ein gleiches Stipendium so lange alljährlich gezahlt werden, als nach dem Erfolg seiner Studien die Administration ihm solches ferner zu bewilligen für nöthig erachtet.

12.

Eine Wittwe, welche aus dieser Stiftung eine Unterstützung erhielt, kann auf solche, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet,

keinen Anspruch mehr machen, bis sie etwa wieder Wittwe wird, jedoch auch nur in dem Falle, wenn sie nicht durch ihren ersten Mann, sondern für ihre Person selbst zur Familie gehört. Ihren noch unerzogenen Kindern erster Ehe kann aber, wenn es nöthig sein sollte, die statutenmäßige Unterstützung nicht entzogen werden, selbst wenn der verstorbene Vater keine direkten Ansprüche an diese Stiftung hatte.

13.

Da die Familien von Zeit zu Zeit sich immer mehr verzweigen, und eine Familienstiftung auch zum Nutzen künftiger Generationen auf ewige Zeiten fortbestehen soll, so muß nothwendig die Administration darauf bedacht sein, das Kapital der Stiftung nicht nur zu conserviren, sondern auch die Revenüen, so viel es thunlich ist, von Zeit zu Zeit zu vermehren, daher der Grundsatz unabwehlich festzustellen ist, von den jährlichen Zinsen des Gesamt-Vermögens dieser Stiftung den dritten Theil dem Reserve-Fond zuzuschlagen, wie nicht weniger dasjenige, was nach Bestimmung der auszutheilenden Quoten von den zwei Dritttheilen übrig bleiben sollte.

14.

Wenngleich nach §. 7. die Bestimmung der zu gewährenden Unterstützung einzig der Bepflegung der Administration überlassen ist, dieselbe demnach die einmal bewilligte Quote nach Umständen auch vermindern oder vergrößern kann, so soll doch ein einzelner Theilnehmer, so lange nicht eine vermehrte Concurrenz dem entgegen ist, nicht mehr als höchstens Fünfhundert Rubel Silber = Münze zu seiner Unterstützung jährlich erhalten.

15.

Der 5. Julius, der Todestag Testators, ist von ihm als derjenige bezeichnet, an welchem die Unterstützungs-Quoten

ausgetheilt werden sollen; fällt dieser auf einen Sonntag, so ist die Vertheilung den Tag vorher zu bewerkstelligen, und hat Jeder den Empfang der erhaltenen Quote in einem besondern Quittungsbuche durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen. An diesem Tage werden auch die Bücher so wie sämtliche Werthpapiere durchgesehen, die Verhandlungen zu Protokoll genommen und Letzteres von den drei Administratoren unterzeichnet.

16.

Betreffend den vom Testator zum Vergnügen seiner Familie bestimmten, am Weidendammm belegenen Garten, so erhält der jedesmalige Inhaber desselben aus den Revenüen dieser Stiftung alljährlich zur Unterhaltung desselben die testamentarisch bestimmten Sechszig Reichsthaler Alberts und außerdem noch zur Bezahlung der zu entrichtenden Grundgelder und übrigen Abgaben, so wie aller sowohl gegenwärtigen als auch künftig darauf zu tragenden Lasten, sie mögen Namen haben, wie sie nur immer wollen, Zwanzig Reichsthaler Alberts, welche beide Summen in Russischer Münze mit Hundert und sechs Rubel sieben und sechszig Kop. Silber-Münze dem Inhaber des Gartens am 5. Julius jeden Jahres von der Administration dieser Stiftung ausgezahlt werden, jedoch geschieht Letzteres immer nur, wenn derselbe vorher, und zwar spätestens bis zum 5. Junius, der Administration die Quittungen über die bezahlten Grundgelder und andere öffentliche Abgaben des verfloffenen Jahres richtig eingeliefert hat.

17.

Nach dem Willen des Herrn Testators soll diesen Garten der Senior der Familie besitzen und nutzen. Wenn aber derselbe noch bei seinen Lebzeiten diesen Garten nicht mehr besitzen und nutzen will, oder mit dessen Ableben der Besitz auf-

hört, so erlangt alsdann der jedesmalige Haupt-Administrator dieser Stiftung den Besitz und Gebrauch dieses Gartens. Sollte jedoch derselbe letzteren nicht annehmen wollen, so bleibt es der Administration überlassen und hängt einzig und allein von ihrer Entscheidung ab, an wen aus der Familie sie diesen Garten zum Besitz und Genuß übergeben will. Findet aber die Administration Keinen in der Familie, dem sie nach ihrer Ueberzeugung den Garten übergeben könnte, oder tritt der Fall ein, daß Niemand aus der Familie den Besitz des Gartens haben will, so soll alsdann Letzterer nach dem Willen des Testators von der Administration zu dem besten Preise, den sie dafür erhalten kann, jedoch nur mit Zustimmung der majoren Familienmitglieder, verkauft und der Rauffchilling zum Fond der Stiftung geschlagen werden.

18.

Im Fall wider Vermuthen Einer der künftigen Inhaber des Gartens denselben und die zu selbigen gehörenden Gebäude, Zäune ꝛc. nicht gehörig unterhalten sollte, so wird demselben dieses von der Administration zur Pflicht gemacht, auch ihm von Letzterer zur Instandsetzung desjenigen, was zur Unterhaltung dieses Gartens sammt Appertinentien etwa erforderlich sein sollte, eine bestimmte Frist vorgeschrieben, nach deren Ablauf, und wenn in selbiger die in Ansehung dieses Gartens ihm gewordenen Vorschriften nicht befolgt worden sind, die Administration das Recht hat, einem solchen Besitzer den Garten abzunehmen und Letztern einem Andern aus der Familie zu übergeben, ohne daß Ersterer darüber sich zu beschweren, oder gar gerichtlich zu klagen befugt oder berechtigt sein soll. Nur etwa Allerhöchst angeordnete Façaden-Veränderungen ꝛc., wenn selbige nicht ohne solche Anordnung zur Erhaltung des Ganzen schon erforderlich wären, so wie ein unvermeidlicher Neubau fallen der Stiftung zur Last.

19.

Da wohl Einer oder Anderer in der Familie den Wunsch hegen könnte, über den Stand der Stiftung und über die Verwaltung derselben einige Kenntniß zu erhalten, und ein solcher Wunsch nicht unbillig, auch nicht zweckwidrig erscheint, so wird hiedurch festgesetzt, daß sobald nach der jährlichen Vertheilung der Unterstützungs-Quoten die Bücher abgeschlossen sind, sämtliche majorenne männliche Descendenten der Hartwischen Familie an einem von der Administration zu bestimmenden Tage eingeladen werden, um die ihnen vorzuliegenden Verwaltungsbücher durchzusehen.

20.

Obgleich bei Abfassung dieser Statuten so viel als möglich Alles berücksichtigt worden, was sowohl der wohlwollenden Absicht des Stifters entsprechend, als auch unserer Zeit angemessen erscheint, so ist doch nicht mit Gewißheit vorauszusetzen, ob nicht eine spätere Zeit doch eine zeitgemäßere Veränderung derselben nöthig finden dürfte, weshalb in dieser Hinsicht jede Beschränkung wegfallen muß, wogegen aber die jederzeitige Administration verpflichtet ist, jede künftig vorzunehmende Abänderung der Statuten sämtlichen majorennen Mitgliedern der Hartwischen Familie zur Durchsicht mitzutheilen und erst nach Genehmigung derselben von allen Interessenten die obrigkeitliche Bestätigung sich zu erbitten.

21.

Was endlich die nach dem 15. §. der vorigen Statuten bis jetzt stattgefundene jährliche Vertheilung betrifft, so muß es der Administration überlassen bleiben, diese nach Möglichkeit zu vermindern und beschaffentlichen Umständen nach ganz einzuziehen, von jetzt an aber keine neue Unterstützung anders,

als nur den zur Hartwischschen Familie gehörenden Hilfsbedürftigen zu ertheilen.

Riga, am 1. März 1844.

(Gezeichnet:)

Theodor Pychlau. Joachim Boffe. James Lembke.

Administratoren der Paul Hartwischschen Familien-Stiftung.

Daß wir die nach §. 19 der Original-Statuten der Paul Hartwischschen Familien-Stiftung gestattete Abänderung derselben in vorliegender Form ihrem ganzen Umfange nach der gegenwärtigen Zeit anpassend finden, bezeugen wir hiedurch für uns und unsere Erben durch unsere eigenhändige Unterschrift.

Riga, am 1. März 1844.

(Gezeichnet:)

August v. Löwis of Menar,

Namens meiner Frau Anna, geb. Wöhrmann.

Wirklicher Staatsrath **Johann v. Hesse.**

Dr. Leo Rohland.

G. v. Strefow.

Collegien-Assessor Dr. med. **Eugen von Mercklin.**

Secretair **Carl Alexander Trey,**

Namens meiner Frau, geb. Boffe.

G. W. v. Schröder.

Christian Pander.

Robert Pander.

Harry Wöhrmann.

Carl P. Lembke.

G. S. Wöhrmann.

G. A. Wöhrmann.

Reinhold Pychlau.

P. Pander.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen ic. ic. ic. eröffnet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am 16. December 1844 hieselbst eingereichte Gesuch der Administration der Paul Hartwischschen Familien-Stiftung um Rathhabirung und Bestätigung der revidirten und emendirten Statuten dieser Stiftung desmittelst folgende

R e s o l u t i o n .

N^o 722.

Da durch §. 19 der am 10. August 1808 von Einem Wohlbedlen Rathe bestätigten Statuten erwähnter Stiftung der Administration ausdrücklich die Befugniß vorbehalten worden, der Absicht des Stifiers entsprechende Zusätze und Verbesserungen zu machen, und solche der Obrigkeit zur Beprüfung und Bestätigung vorzulegen, die in Kraft solcher Befugniß gegenwärtig unterlegten revidirten und emendirten Statuten aber nicht nur keine dem am 6. September 1807 publicirten Paul Hartwischschen Testamente als der Fundations-Urkunde widersprechende Festsetzungen enthalten, sondern der in derselben zu Tage liegenden wohlthätigen Absicht des Testators vollkommen entsprechen, auch von den resp. Familien-Interessenten Inhalts deren Declaration d. d. 1. März 1844 genehmigt worden sind, so werden mehrerwähnte revidirte und emendirte Statuten, von welchen eine beglaubigte Abschrift im innern Archiv zu asserviren ist, hiemit obrigkeitlich bestätigt, und supplicantischer Administration gleichzeitig aufgegeben, für zu dem Original-Statut und zu der stattgefundenen Sachverhandlung statt Stempelpapiers verbrauchte sechs Bogen ordinairn Papiers à 30 Kop. Silber-Münze 1 Rubel 80 Kop. Silber-Münze zur Kronskasse einzuzahlen.

Gegeben Riga Rathhaus, den 14. Februar 1845.

(Gezeichnet:) **N. v. Tunzelmann,**
Obersecretair.